



Satzung des Bundesverbandes der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW)

Präambel

Die Gründung von Natur- und Waldkindergärten ist eine Reaktion auf die veränderte Lebenssituation unserer Kinder. Sie gelten als die innovativsten Bildungseinrichtungen im Vorschulalter. Natur- und Waldkindergärten sind ein ökologisches und ökonomisches Thema der Gegenwart und Zukunft. Die Persönlichkeit eines Menschen erhält ihr Fundament in der Kindheit. Natur- und Waldkindergärten stärken und stabilisieren in besonderer Weise die kindliche Entwicklung. Durch den ständigen Aufenthalt in der Natur erleben und erfahren die Kinder die wechselseitige Abhängigkeit von ihr. Sie erfahren sich als Teil vom Ganzen. Noch im Erwachsenenalter werden diese Kinder durch die Erfahrungen, die sie mit der Natur gemacht haben, geprägt sein. Sie werden diese lieben, achten und schützen. Die Natur ist der ideale Bewegungsraum für die Kinder. Wald- und Naturkindergärten fördern in selbstverständlicher Weise die Bewegung und die körperlichen Aktivitäten der Kinder. Die primäre pädagogische Kraft ist die Natur selbst. Durch unbegrenzten Raum, Stille und Zeit (äußerer Rahmen) werden Kinder in der Entwicklung ihrer emotionalen Stabilität, ihrer Konzentrationsfähigkeit und Ausgeglichenheit angemessen unterstützt. Im direkten, kontinuierlichen Kontakt zur Natur üben Kinder Umsichtigkeit und Rücksicht mit ihr, es werden Gefühle von Vertrautheit in Bezug auf Pflanzen, Tiere, Erde und Wasser entwickelt, um sich letztendlich in der Natur "zu Hause" zu fühlen. Die Kinder sollen durch die Möglichkeit vielfältige eigene Erfahrungen machen. Vertrauen und Mut in die eigenen Fähigkeiten entwickeln, aber auch ihre persönlichen Grenzen erleben. Die Natur bietet reichhaltige Möglichkeiten an Spielmaterialien und Spielzeug. Die Kinder konsumieren nicht, sondern haben die Möglichkeit, selbst kreativ zu sein und sich ständig auf neue Situationen einzustellen und dafür Lösungen zu finden. Dies fördert das soziale Lernen in der Gruppe. Auch Kinder mit motorischen Auffälligkeiten haben durch unzählige Gelegenheiten im Wald die Möglichkeit, ihre Defizite auszugleichen bzw. "aufzuholen". Durch allerlei Erfahrungsmöglichkeiten bei Wind und Wetter werden Kinder einen wachsamem und fürsorglichen Umgang mit sich, der Gruppe und ihrer Umwelt erlernen. Kinder haben die Chance, gegenüber grundlegenden, sich permanent wandelnden Lebensprozessen aufmerksam zu werden und die Vielfalt der Natur im Jahreszyklus zu erleben.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW)" mit Sitz in Flensburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern.

(2) Der Verband übernimmt die Funktion eines Dachverbandes der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) der Verband ist überparteilich.

§ 5 Verbandstätigkeit

ist insbesondere:

- die Kräfte aller bestehenden Natur- und Waldkindergärten und -initiative zu bündeln und die gemeinsame Basis zu stärken,
- Unterstützung der Kommunikation und Zusammenarbeit bestehender Landesverbände und Initiation neuzugründender Landesverbände,
- die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Natur- und Waldkindergärten zu fördern, Informationen zu sammeln, sichten, ordnen und zu archivieren und für alle Interessierten zugänglich zu machen,
- Konzepte zur Gründung, Organisation, Finanzierung und zur Waldpädagogik auszuarbeiten,
- Betreuung aller Natur- und Waldkindergärten in rechtlichen Fragen,
- Betreuung aller Natur- und Waldkindergärten in pädagogischen und fachlichen Fragen,
- Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen, die uns fördern und unterstützen,
- die Öffentlichkeit über die Ziele und Aufgaben von Natur- und Waldkindergärten aufzuklären,
- Anbieten von Weiterbildungen, Fachtagungen und Seminaren zur Qualitätssteigerung der Wald- und Naturpädagogik, Mitglieder erhalten hierbei Vergünstigungen, weiterhin kann es auch Veranstaltungen geben, welche nur für Mitglieder angeboten werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandsschaft. Lehnt die Vorstandsschaft den Aufnahmeantrag ab, so ist innerhalb 6 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Mitglieder des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

(1) durch Austritt (zum Ende des Jahres),

(2) durch Tod,

(3) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

(4) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages auch nach zweimaliger Mahnung.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 8 Verbandsbeitrag

(1) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Verbandsbeitrages, die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit einmalige Zahlungen (Umlagen) beschließen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

a.) Vorstand

b) Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Soweit in dieser Satzung der Vorstand genannt wird, ist dieses Gremium gemeint.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Übernahme mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

a) satzungsgemäße Bestellung des nächsten Vorstandes

b) mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand

c) durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung.

(4) scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verband allein.

Der 2. und 3. Vorsitzende handelt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Neben dem in § 10 genannten Vorstand, wird der Vorstand um drei Mitglieder erweitert, welche aus den bestehenden Landesverbänden hierfür delegiert werden.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes kann sich der Vorstand bei Bedarf einer Geschäftsstelle bedienen. Sie untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Der Vorstand bestellt dem Stellenplan entsprechend das notwendige Personal und schließt die Dienstverträge ab.

(3) Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle eine Dienstordnung.

(4) die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt nach der Weisung der Geschäftsstelle.

§ 13 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er ist in Einnahmen und Ausgaben aufzugliedern.
- (4) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Versammlung festgestellt. Der Entwurf ist den Mitgliedern vor der Versammlung mit der Einladung zu der Sitzung vom Vorstand zuzuleiten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - b) die Wahl der Vorstandschaft.
 - c) die Änderung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes. Dabei bedarf der Beschluss der Satzungsänderung der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, schriftliche Wahl ist möglich.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das den Mitgliedern auf Wunsch zugesendet wird.

§ 15 Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der letzten bekannten Mitgliederanschrift.
- (2) Mit der Einladung der Versammlung muss die Tagesordnung versandt werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschrift obliegt in der Regel dem Geschäftsführer des Verbandes, die Vorstandschaft kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Verbandes mit der Niederschrift betrauen.
- (2) Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den BUND Naturschutzbund Deutschland e.V., Bundesgeschäftsstelle, Herbert-Rabius-Straße 26, 53225 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg, Registergericht, in Kraft.